

Satzung des Vereins „Internationaler Garten Walle e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Internationaler Garten Walle e. V.“

Er hat seinen Sitz in Bremen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung interkultureller Belange und der Verständigung des Austausches von Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen. Weiterhin dient der Verein der Förderung des Natur- und Umweltschutzes auch im Sinne der Bildung eines nachhaltigen Umweltbewusstseins von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft und Lebensalter.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den interkulturellen Austausch über die gemeinsame, gärtnerische Planung und Nutzung eines oder mehrerer Grundstücke in Walle, im Kreise von Mitgliedern multinationaler Herkunft.

Die Mitglieder gestalten den Gemeinschaftsgarten auf der Basis eines ökologischen Verständnisses von Gartenarbeit. Er dient zugleich als interkulturelle Begegnungsstätte wie auch als Ort des kreativen und nachhaltigen Umgangs mit der Natur.

Durch ihr bürgerschaftliches Engagement leisten die Vereinsmitglieder gleichzeitig einen Beitrag zum interkulturellen Austausch und zur sozialen Integration.

MigrantInnen und Flüchtlinge sollen in allen Positionen des Vereins angemessen repräsentiert sein, d.h. sie bestimmen die inhaltliche und gestalterische Organisation des Gartens und aller Aktivitäten sowie die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit verantwortlich mit.

Mit der Vorstellung der Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit und durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen sollen die Satzungszwecke ebenfalls verwirklicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Fördermitgliedschaft ist ebenfalls möglich. Ein förderndes Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei Auflösung des Vereins.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jährliche Mitgliedsbeiträge und eingebrachte Sachen werden beim Austritt nicht erstattet.

Jedes Mitglied beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Gemeinschaftsarbeiten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung durch eine zu beschließende Gartenordnung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten sowie bei Verstoß gegen die Satzungszwecke kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, nachdem diesem eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Berufung einlegen, über die auf einer weiteren Mitgliederversammlung abschließend entschieden wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, d.h. schriftlich durch den Vorstand fristgerecht zwei Wochen vorher und unter Angabe einer Tagesordnung. Anträge zur Satzungsänderung werden der Tagesordnung als Anlage beigelegt.

Einmal jährlich findet eine Jahresmitgliederversammlung statt.

Ihre Aufgaben sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren (Rechnungsprüfer) sowie Entgegennahme deren Berichts.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Jahresmitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen, ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand bzw. ein einzelnes Vorstandsmitglied, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem/-er jeweils zu bestimmenden Protokollführer/-in protokolliert, der/ die mit ihrer Unterschrift das Protokoll unterzeichnet und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand ist ein weiteres Organ des Vereins. Er regelt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassierer/der Kassiererin.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die allen Mitgliedern zeitnah zugänglich gemacht werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder zugänglich.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Entlohnung besonderer Tätigkeiten

Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder in anderer Form entlohnt werden, so ist hierfür der

Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages erforderlich, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der Bericht erfolgt auf der Jahresmitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Förderverein Pro Asyl e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Bremen, den 14.12.2013

Ulrich Schmitz

Traute Seekamp

Dorothea Becker

1. Vorsitzende/-r

2. Vorsitzende/-r

Kassierer/-in